



Tagesordnungspunkte

1. ÖFFENTLICHER TEIL

- TOP 01 Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk Niederbayern und den niederbayerischen Jugendämtern
- TOP 02 Sachstand Verhandlungen Rahmenvertrag SGB IX
- TOP 03 Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Privaten Förderzentrum der Lebenshilfe Landau;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 04 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 36 Förderstättenplätzen (12 Plätze Neubau, 24 Plätze Ersatzneubau) in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 05 Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
Errichtung von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel;
hier: Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 06 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen (5 Plätze Neubau, 19 Plätze Ersatzneubau) und 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) durch die Lebenshilfe Landshut in Landshut (Auloh);
hier: Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 07 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen
- TOP 08 - Errichtung von 12 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für geistig und mehrfach behinderte Menschen durch die Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V.;
- Errichtung von 20 Förderstättenplätzen (Ersatzneubau) in Eggenfelden durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2023
- TOP 09 Antrag des Trägers Diakonisches Werk Landshut e.V. auf Förderung eines Genesungsbegleiters im ambulant betreuten Wohnen

- TOP 10 Antrag des Trägers Diakonisches Werk Passau e.V. auf Erweiterung des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne einer Therapeutischen Wohngemeinschaft und zusätzlichen Apartments für Betreuung im eigenen Wohnraum
- TOP 11 Antrag des Trägers Waagnis e.V. Regensburg auf Förderung einer Fachberatungsstelle incl. Kompetenz-zentrum für Menschen mit Essstörungen in Straubing
- TOP 12 Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk
- TOP 13 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)
- TOP 14 Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner
- TOP 15 Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT
- TOP 16 Erhöhung des Budgets für Gebärdensprachdolmetscher auf 10.000 Euro jährlich



TOP 01

Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bezirk Niederbayern und den niederbayerischen Jugendämtern

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 26.01.2012 wurde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt. Nach gut 10-jähriger Laufzeit haben sich zwischenzeitlich einige gesetzliche Änderungen ergeben. Darüber hinaus fällt die Abgrenzung anhand der Behinderungsarten in der Praxis zunehmend schwerer, da sich die Behinderungsbilder und -bedarfe mehr und mehr komplexer gestalten.

Das neue Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten, die erste Reformstufe des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Mit der dritten Reformstufe des SGB VIII sollen zum 01.01.2028 beide Zuständigkeitsbereiche zusammengeführt werden, voraussichtlich unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. In beiden Rechtsbereichen ist die jeweilige Beteiligung des anderen Trägers am Verwaltungsverfahren implementiert, um den Abbau von Schnittstellen voranzutreiben und Kooperationen einzugehen.

Die Kooperationsvereinbarung wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, und um eine effizientere Zuständigkeitsklärung herbeizuführen, überarbeitet. Unter Punkt 3 wurde eine Kostenbeteiligung des Bezirks für Leistungen des Jugendamtes im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vereinbart.

Hintergrund:

Es handelt sich um Leistungsberechtigte, für die der Bezirk Niederbayern der sachlich zuständige Träger für Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Die Leitungen der Hilfe zur Erziehung werden parallel in den Familien erbracht, da dort oft neben erzieherischen Bedarfen auch Bedarfe aufgrund der Behinderung entstehen, die nicht durch Leitungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden (keine adäquaten Leistungssysteme vorhanden). Die Abgrenzung dieser Bedarfe ist in der Praxis nicht möglich (zu großer Aufwand, konfliktbehaftet). Dies führt in zahlreichen Fällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Kostenerstattungsverfahren, die große personelle und finanzielle Ressourcen verschlingen.

Die hälftige Beteiligung des Bezirks an den Kosten für die Leistungen an das betroffene Kind kann hier Abhilfe schaffen. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der Kosten und stärkt die Zusammenarbeit der beiden Träger. Die strukturelle Verantwortung verbleibt wie bisher beim Jugendhilfeträger.

Das Inkrafttreten ist zum 01.05.2023 vorgesehen.

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Kooperationsvereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.



TOP 02

Sachstand Verhandlungen Rahmenvertrag SGB IX

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und personenbezogen ermittelt werden und nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Nach Aussage des BMAS verfolgt das BTHG zwei Hauptziele:

- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – Umsetzung UN-BRK
- Keine neue Ausgabendynamik.

Durch den neuen Rahmenvertrag sollen die Angebote der Eingliederungshilfe für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche neugestaltet und personenzentrierter ausgerichtet werden. Insbesondere im Bereich der bisherigen stationären Einrichtungen ergeben sich dadurch für die Leistungserbringer und für die Bezirke als Leistungsträger erhebliche Änderungen bei der Finanzierung.

Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurde in Bayern formell durch den Abschluss einer Überleitungsvereinbarung, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022, vollzogen. Bis zum Ende der Laufzeit der Überleitungsvereinbarung sollte der neue Rahmenvertrag zur Umsetzung des BTHG abgeschlossen werden.

Da die erforderlichen Kapazitäten für die Arbeit am Rahmenvertrag durch die Corona-Pandemie bei allen Beteiligten begrenzt waren und immer noch sind und die Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der Eingliederungshilfe in der AG Verhandlungen abgestimmt wurden und zuletzt auch die Regelungen zur Bewältigung der „Energiekrise“ dort verhandelt wurden, kam es und kommt es zu Verzögerungen bei den Rahmenvertragsverhandlungen. Deshalb verständigten sich die Rahmenvertragsparteien darauf, die bestehende Übergangsvereinbarung bis zum Abschluss des neuen Rahmenvertrages, längstens jedoch bis zum 30.06.2023, zu verlängern.

Da sich durch die Umsetzung der Regelungen des Rahmenvertrages bei allen Beteiligten erhebliche Veränderungen ergeben, sind die Verhandlungen auf allen Seiten von Unsicherheit geprägt. Insbesondere die personenzentrierte Leistungsgewährung und die damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten der Bezirke führen vor allem bei den Leistungserbringern zu Verunsicherungen bzgl. der künftigen Finanzierung der Angebote. Hinzu kommt, dass aus dem gesamten Bundesgebiet derzeit Probleme bei der Umsetzung des BTHG gemeldet werden und insbesondere NRW, an dessen Rahmenvertrag sich der neue Bayerische Rahmenvertrag orientiert, bei der Gestaltung der Refinanzierungsregelungen intensive Diskussionen mit den Leistungserbringerverbänden führt. Dennoch muss das Ziel des baldmöglichsten Abschlusses des Rahmenvertrages beibehalten werden. Sollte kein Rahmenvertrag zu Stande kommen, hat das StMAS nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit, sechs Monate nach schriftlicher Aufforderung einen Rahmenvertrag als Verordnung zu erlassen. Der Abschluss des Rahmenvertrages noch innerhalb des 1. Halbjahres 2023, spätestens zum 30.06.2023, wird derzeit anvisiert.

In Bayern besteht bereits eine differenzierte und funktionierende Refinanzierungssystematik in der Eingliederungshilfe. Dieses basiert jedoch noch nicht auf den Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes und muss deshalb durch den neuen Rahmenvertrag angepasst werden. Seitens der Bezirke ist hierfür erforderlich, Änderungen in Kauf zu nehmen und



Kompromisse – auch finanzieller Art – zu akzeptieren. Aber auch auf Seiten der Leistungserbringer ist ein Veränderungswille und eine Kompromissbereitschaft erforderlich.

Der Sachstand der Verhandlungen stellt sich wie folgt dar:

A. Regelungen des Rahmenvertrages

Der Text des Rahmenvertrages ist in weiten Teilen geeint. Diskussionsbedarf gibt es noch bei der Festlegung einer möglichst einheitlichen Nettojahresarbeitszeit sowie im Bereich der Investitionskosten und im Bereich der Sozialen Teilhabe.

Anpassungen bei den im Rahmenvertrag geregelten Kalkulationsgrundlagen für die Vergütung, z.B. wegen Berücksichtigung zusätzlicher tariflich vereinbarter Regenerationstage im Sozial- und Erziehungsdienst oder höherer Krankheitstage der Mitarbeiter bei der Nettojahresarbeitszeit sind hier zwangsläufig mit nicht unerheblichen Kostensteigerungen für die Angebote der Eingliederungshilfe verbunden.

B. Rahmenleistungsvereinbarungen

Die Verbände der Leistungserbringer fordern, dass vor der Unterzeichnung des Rahmenvertrages mindestens eine wesentliche Rahmenleistungsvereinbarung (z. B. Werkstätten, Besondere Wohnformen oder Assistenzleistungen) mit der dazugehörigen Kalkulationsgrundlage geeint werden muss. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand erscheint es möglich, dass die Rahmenleistungsvereinbarung für den Bereich Werkstätten bis zum 30.06.2022 geeint werden kann. Auch hier sind insbesondere die künftigen Kalkulationsgrundlagen offener Diskussionspunkt.

C. Regelungen zur Implementierung

Mit dem Abschluss des neuen Rahmenvertrages werden jedoch noch nicht alle Rahmenleistungsvereinbarungen abgeschlossen und umgesetzt werden, so dass es eine stufen- oder bereichsweise Einführung geben wird. In den neuen Rahmenvertrag soll ein konkreter Zeitplan zur weiteren Verhandlung und Umsetzung der einzelnen Leistungsbereiche als Anlage aufgenommen werden. Durch die Regelung zur Implementierung soll allen Rahmenvertragsparteien Sicherheit bzgl. der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung der Übergangphase gegeben werden.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sachstandsbericht zum Rahmenvertrag SGB IX wird zur Kenntnis genommen.

TOP 03

Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte am Privaten Förderzentrum der Lebenshilfe Landau; hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

Der Lebenshilfe Kreisvereinigung Landau wurde mit Beschluss des Sozialausschusses vom 11.10.2022 für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte in Landau eine Förderung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt.



Durch die Regierung von Niederbayern wurde bereits ein mit dem Träger abgestimmtes Raumprogramm genehmigt, eine baufachliche Stellungnahme durch das SG Hochbau zu den vorgelegten Planungen abgegeben und der Finanzierungsplan durch den Träger erstellt.

Für eine endgültige Entscheidung des Sozialausschusses über die Förderung der HPT war jedoch noch das Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern abzuwarten. Diese wurde zwischenzeitlich erteilt, da der Träger den für den Finanzierungsplan erforderlichen Nachweis einer gesicherten Finanzierung des Eigenanteils von 60% erbringen konnte.

Der baufachlichen Stellungnahme liegt ein Raumprogramm zu Grunde, das für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte Hauptnutzflächen von 429,10 m² vorsieht. Somit entfällt auf die HPT ein Anteil von 18,56% der Fläche für die gesamte Maßnahme, die mit Schule und SVE 2312,10 m² beträgt.

Hierbei können Flächen, die der Förderschule zugerechnet werden, durch die HPT mitgenutzt werden.

Die von der Regierung von Niederbayern erstellte Kosten- und Finanzierungsübersicht weist für den HPT-Neubau folgende zuwendungsfähigen Gesamtkosten aus:

Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
KG 100-700 ohne 600	3.394.708 €	3.860.658 €
KG 100 Grundstück	0 €	0 €
KG 600 Ausstattung	205.972 €	17.631 €
Gesamtkosten	3.600.680 €	3.878.289 €
Die nicht zuwendungsfähigen Kosten betragen		277.609 €

Nach Prüfung des vom Träger vorgelegten Entwurfs kommt die baufachliche Stellungnahme der Regierung zu dem Ergebnis, dass dieser eine wirtschaftliche Errichtung des Neubaus erwarten lässt. Es verbleiben nicht zuwendungsfähige Kosten von 277.609 €. Dem Bauherrn wird daher dringend angeraten, im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Die Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten stellt sich somit wie folgt dar:

Regierung v. Ndb. / StMAS	1.080.200 €	(30%)
Bezirk Niederbayern	360.060 €	(10%)
Eigenmittel und Eigensatzmittel des Trägers	2.160.420 €	(60%)
Summe	3.600.680 €	(100%)
(= förderfähige Gesamtkosten)		

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc. und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für die HPT beim Förderzentrum der Lebenshilfe Landau mit insgesamt 75 Plätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich 1.147.500 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 28.687.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.



BESCHLUSS (einstimmig):

Der Lebenshilfe Kreisvereinigung Dingolfing-Landau wird für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte beim privaten Förderzentrum in Landau eine Förderung in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten werden in Höhe von 3.600.680 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 360.060 €.

Das der Kostenschätzung zu Grunde liegende Raumprogramm weist 429,10 m² Hauptnutzfläche für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude; ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.



TOP 04

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Errichtung von 36 Förderstättenplätzen (12 Plätze Neubau, 24 Plätze Ersatzneubau) in Straubing durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.; hier: **Genehmigung Kosten-und Finanzierungsplan**

Mit Beschluss vom 11.10.2022 genehmigte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern das Raumprogramm für die Schaffung von 12 neuen und den Ersatzneubau von 24 bestehenden Förderstättenplätzen für geistig behinderte Menschen mit Wohn-, Geschäfts- und Zuhörfächern von bis zu 1055,08 m² durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg in Straubing.

Inzwischen wurde vom Träger der Kosten-und Finanzierungsplan für das Projekt erstellt und durch die Bauabteilung der Regierung von Niederbayern geprüft.

Dieser liegt nun dem Sozialausschuss zur Zustimmung vor.

Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
Kostengruppe 100	0 €	0 €
Grundstück		
Kostengruppe 200-700 ohne 600	4.730.615 €	5.888.500 €
KG 600 Ausstattung	180.000 €	194.000 €
Gesamtkosten	4.910.615 €	6.082.900 €
Die nicht förderfähigen Kosten betragen		1.172.285 €

Die **Finanzierung** der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten stellt sich wie folgt dar:

StMAS	2.946.350 €	60 %
StMB	0 €	0 %
Bezirk Niederbayern	491.060 €	10 %
Eigenmittel	1.473.205 €	30 %
Summe (= förderfähige Gesamtkosten)	4.910.615 €	100 %

Die Beurteilung der anererkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2023 auf 3.750 €/m², i.V.m.d. seit 01.01.2022 geltenden „Richtlinien für die Förderung von Investitionen für Förderstätten für Menschen mit Behinderung entsprechend § 219 Abs. 3 SGB IX“ des Bayer. StMAS.

Die Kosten, die über die Anforderungen an ein Standardgebäude hinaus anfallen und deren Entstehung der Bauherr nicht unmittelbar zu vertreten hat, werden zusätzlich berücksichtigt. Diese Kosten werden im Rahmen eines angepassten Kostenrichtwerts in den förderfähigen Kosten berücksichtigt.

Nach aktuellem Stand entstehen dem Bauherrn zu dem erforderlichen Eigenmitteleinsatz von ca. 1.473.205 €, zusätzliche, nicht förderfähige Kosten in Höhe von ca. 1.172.285 €.

Es wird deswegen dringend angeraten, im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Seitens der Regierung von Niederbayern wird das Projekt befürwortet und eine Aufnahme in das Jahresförderprogramm 2023 empfohlen.



Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc., und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für das Vorhaben in Straubing mit 36 Förderstättenplätzen (24 Ersatzneubau, 12 Neubau) nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 910.800 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 22.770.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für die Schaffung von 12 neuen und den Ersatzneubau von 24 bestehenden Förderstättenplätzen für geistig behinderte Menschen mit Wohn-, Geschäfts- und Zuhörflächen von bis zu 1055,08 m² durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg in Straubing zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 4.910.615 € werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 491.060 €. Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Nicht-Wohngebäude - Gewerbliche Betriebsgebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Nicht-Wohngebäude - Gewerbliche Betriebsgebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Planänderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.



**Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.
 Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung.
 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.
 Die Fördermittel werden voraussichtlich frühestens ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.**

TOP 05

Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung; Errichtung von 18 Wohnpflegeplätzen für geistig behinderte Menschen in Schwarzach durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel; hier: Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan

Mit Beschluss vom 11.10.2022 anerkannte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern den Bedarf von 18 Wohn-Pflegeplätzen bei gleichzeitiger Reduzierung der anerkannten Wohnplätze um 18 von 65 auf 47 für Menschen mit geistiger Behinderung in Schwarzach an. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel e.V. auf einem in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz gelegenen Areal. Das von Norden nach Süden stark abfallende Grundstück wird im Osten von einem kleinen Wäldchen begrenzt im Westen schließt es an die bestehende Bebauung an. Zwischenzeitlich wurde für die Maßnahme ein Raumprogramm sowie ein darauf basierender Kosten- und Finanzierungsplan ausgearbeitet und der Sozialverwaltung des Bezirks vorgelegt. Das Raumprogramm für das Wohnheim wurde im Einvernehmen zwischen Träger, Bezirk Niederbayern und der Regierung von Niederbayern abgestimmt. Das Wohnheim besteht im Wesentlichen aus zwei langgestreckten Gebäuden die über einen querliegenden Baukörperverbunden sind. Im Süden zweigeschossig und im Norden eingeschossig, nehmen die beiden Häuser je Geschoss eine Wohngruppe mit 6 Personen auf.

Die Wohn- und Geschäftsflächen für das Wohnheim ergeben 941,80 m², so dass sich pro Platz eine Fläche von 52,32 m² errechnet. Die zusätzlich benötigten Zubehörflächen belaufen sich auf eine Größe von 142,80 m².

Damit werden die Orientierungswerte des Musterraumprogramms sowohl bei den Wohn- und Geschäftsflächen, als auch bei den Zubehörflächen leicht unterschritten.

Von der Bauabteilung der Regierung von Niederbayern wird der Entwurf des Raumprogramms als gelungen bezeichnet und befürwortet.

Die Regierung von Niederbayern legte folgenden geprüften Kosten- und Finanzierungsplan mit Stand vom 23.01.2023 zur Zustimmung vor:

Wohnheim:

Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
Kostengruppe 100	0 €	0 €
Grundstück		
Kostengruppe 200-700 ohne 600	4.802.000 €	6.747.850 €
KG 600 Ausstattung	90.000 €	245.000 €
Gesamtkosten	4.892.200 €	6.992.850 €
Die nicht förderfähigen Kosten betragen		2.100.650 €



Die **Finanzierung** der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten stellt sich wie folgt dar:

StMAS	1.467.650 €	30 %
Oberste Baubehörde	1.467.650 €	30 %
Bezirk Niederbayern	489.220 €	10 %
Eigenmittel	1.467.680 €	30 %
Summe (= förderfähige Gesamtkosten)	4.892.200 €	100 %

Die Beurteilung der anerkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten

Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2022 (WFB 2022), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2023 auf 3.750 €/m². Die Kosten, die über die Anforderungen an ein Standardgebäude hinaus anfallen und deren Entstehung der Bauherr nicht unmittelbar zu vertreten hat, werden zusätzlich berücksichtigt. Diese Kosten werden im Rahmen eines angepassten Kostenrichtwerts in den förderfähigen Kosten berücksichtigt. Hier wurden Mehrkosten für die Gründungen in anstehendem Fels erfasst.

Nach aktuellem Stand entstehen dem Bauherrn zu dem erforderlichen Eigenmitteleinsatz von ca. 1.736.384 €, zusätzliche, nicht förderfähige Kosten in Höhe von ca. 2.100.650 €. Es wird deswegen dringend angeraten im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Seitens der Regierung von Niederbayern wird das Projekt als wirtschaftlich beurteilt und eine Aufnahme in das Jahresförderprogramm 2023 empfohlen.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc., und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für das Vorhaben in Schwarzach mit 18 Wohnpflegeplätzen nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 952.650 € zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 23.816.000 €, wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnpflegehaus der Sozialtherapeutischen Siedlung Bühel e.V. für geistig behinderte Menschen, mit 18 Plätzen in Schwarzach zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 4.892.200 € werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 489.200 €.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Gesamtkosten, die bei Prüfung des Verwendungsnachweises als nicht förderfähig beurteilt werden, werden nicht durch den Bezirk Niederbayern über den Investitionskostensatz refinanziert. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und



während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.
Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.
Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.
Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.
Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.
Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.
Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung.
Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.
Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

TOP 06

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Errichtung von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen (5 Plätze Neubau, 19 Plätze Ersatzneubau) und 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE) durch die Lebenshilfe Landshut in Landshut (Auloh);
hier: Raumprogramm und Kosten-und Finanzierungsplan**

Mit Beschlüssen vom 12.10.2021 und 11.10.2022 anerkannte der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern den Bedarf von 5 neu zu schaffenden Wohnplätzen, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen Wohnens mit 24 Plätzen (davon 19 als Ersatzneubau) realisiert werden sollen sowie von 16 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen (T-ENE) für Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung soll durch die Lebenshilfe Landshut auf einem zu diesem Zweck in Landshut-Auloh erworbenen Grundstück erfolgen.

Das Baugrundstück befindet sich am Ortseingang des Stadtteils Auloh im Osten von Landshut. Der Standort liegt in einem Wohngebiet, welches direkt an die bereits bestehende Ortsbebauung angrenzt. In näherer Umgebung gibt es einen kleinen Supermarkt für die



Dinge des täglichen Bedarfs. In 300 m Entfernung ist eine Bushaltestelle, so dass die Wohnstätte gut an den ÖPNV angebunden ist.

Zwischenzeitlich wurde für die Maßnahme ein Raumprogramm sowie ein darauf basierender Kosten- und Finanzierungsplan ausgearbeitet und der Sozialverwaltung des Bezirks vorgelegt.

Das Raumprogramm für das Wohnheim wurde im Einvernehmen zwischen Träger, Bezirk Niederbayern und der Regierung von Niederbayern abgestimmt. Es weist für den Wohnbereich 24 Plätze (Einzelzimmer) - 16 davon für Rollstuhlfahrer - aus, die in 3 Wohngruppen zu je 8 Personen aufgeteilt werden. Den eingereichten Plänen zufolge besteht das Wohnheim aus einem zweigeschossigen Gebäude, das in rechtwinkliger Form auf dem Grundstück platziert ist. Während im Obergeschoß 2 Wohngruppen untergebracht sind, befindet sich im Erdgeschoß eine weitere sowie – davon abgetrennt – die Tagesstruktureinrichtung mit 16 Plätzen.

Die Wohn- und Geschäftsflächen für das Wohnheim ergeben 1239,94 m², so dass sich pro Platz eine Fläche von 51,66 m² errechnet. Die zusätzlich benötigten Zubehörfächen belaufen sich auf eine Größe von 86,09 m². Bei den Flächen für tagesstrukturierende Maßnahmen ergibt sich eine Gesamtfläche von 286,06 m².

Aus der Gesamtbilanz der Flächen geht hervor, dass die Orientierungswerte des Musterraumprogramms sowohl bei den Flächen des Wohnheims, als auch bei den Flächen der Tagesstruktureinrichtung unterschritten werden.

Von der Bauabteilung der Regierung von Niederbayern wird der Entwurf des Raumprogramms als gelungen bezeichnet und befürwortet.

Die Regierung von Niederbayern legte folgenden geprüften Kosten- und Finanzierungsplan mit Stand vom 18.01.2023 zur Zustimmung vor:

Wohnheim:

Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
Kostengruppe 100	697.734 €	697.734 €
Grundstück		
Kostengruppe 200-700 ohne 600	6.544.637 €	7.085.766 €
KG 600 Ausstattung	105.600 €	111.422 €
Gesamtkosten	7.347.971 €	7.894.922 €
Die nicht förderfähigen Kosten betragen		546.951 €

Die **Finanzierung** der tatsächlich förderfähigen Gesamtkosten stellt sich wie folgt dar:

StMAS	2.204.400 €	30 %
Oberste Baubehörde	2.204.400 €	30 %
Bezirk Niederbayern	734.790 €	10 %
Eigenmittel	2.204.381 €	30 %
Summe (= förderfähige Gesamtkosten)	7.347.971 €	100 %



Tagesstruktur:

Förderfähige Kosten:		Gesamtkosten:
KG 100 Grundstück	150.519 €	150.519 €
KG 200-700 ohne 600	1.505.865 €	1.528.581 €
KG 600 Ausstattung	80.000 €	81.256 €
Gesamtkosten	1.736.384 €	1.760.356 €
Die nicht förderfähige Kosten betragen		23.972 €

Die **Finanzierung** der förderfähigen Gesamtkosten stellt sich wie folgt dar:

StMAS	1.041.850 €	60 %
Bezirk Niederbayern	173.630 €	10 %
Eigenmittel	520.904 €	30 %
Summe (= förderfähige Gesamtkosten)	1.736.384 €	100 %

Die Beurteilung der anererkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2022 (WFB 2022), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2023 auf 3.750 €/m². Die Kosten, die über die Anforderungen an ein Standardgebäude hinaus anfallen und deren Entstehung der Bauherr nicht unmittelbar zu vertreten hat, werden zusätzlich berücksichtigt. Diese Kosten werden im Rahmen eines angepassten Kostenrichtwerts in den förderfähigen Kosten berücksichtigt. Hier wurden Mehrkosten für Bodenverbesserungen berücksichtigt. Nach aktuellem Stand entstehen dem Bauherrn zu dem erforderlichen Eigenmitteleinsatz von ca. 2.725.285 €, zusätzliche, nicht förderfähige Kosten in Höhe von ca. 570.923 €.

Es wird deswegen dringend angeraten, im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

Seitens der Regierung von Niederbayern wird das Projekt als wirtschaftlich beurteilt, befürwortet und eine Aufnahme in das Jahresförderprogramm 2023 empfohlen.

Ausgehend von den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bezüglich Personenkreis, Betreuungsaufwand etc., und unter Einbeziehung der Erfahrungen vergleichbarer niederbayerischer Einrichtungen, ist für den Bezirk Niederbayern als Hauptkostenträger für 24 Plätze gemeinschaftliches Wohnen und 16 Plätze Tagesstruktur in Auloh nach einer vorläufigen Schätzung mit Kosten des laufenden Betriebes von jährlich ca. 1.182.600 € für das Wohnheim und 204.400 € für die Tagesstruktureinrichtung zu rechnen.

Hochgerechnet auf einen Zeitraum von 25 Jahren (Dauer der Zweckbindung für bewilligte Fördermittel) ergäbe sich damit ein Betrag von 34.675.000 € (= 29.565.000 € Wohnheim + 5.110.000 € Tagesstruktur), wobei Kostensteigerungen auf Grund von Tarifentwicklungen, allgemeiner Inflationsrate etc. bei der Kostenschätzung noch keine Berücksichtigung gefunden haben.



BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnheim der Lebenshilfe Landshut e.V. für geistig behinderte Menschen, mit 24 Plätzen und 16 Plätzen für Tagesstruktur-Maßnahmen in Landshut-Auloh zu. Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 7.347.971 € für das Wohnheim und von 1.736.384 € für die Räumlichkeiten der Tagesstrukturmaßnahme werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 734.790 € für das Wohnheim und 173.630 € für die Tagesstruktur-Plätze.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.



TOP 07

Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV); hier: Anpassung der Kostenobergrenzen

Gemäß Ziffer 5.3.2 der „Hinweise für die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen“ gelten für die zuwendungsfähigen Kosten Obergrenzen. Die Förderhinweise sehen vor, die Kostenoberrichtwerte für Baukosten entsprechend dem Baukostenindex (Veröffentlichung des Bundesamtes Deutschland für Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer) jährlich anzupassen.

Am 23.01.2023 gab das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration den zuständigen Behörden die dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für Projekte des Jahresförderprogramms 2023 bekannt.

Die Richtwerte für Neubau und Erweiterungsmaßnahmen in Werkstätten erhöhen sich dabei von 56.000 € auf 65.900 € pro Platz und für Umbaumaßnahmen von 42.000 € auf 49.400 €/Platz. Die Ausstattungspauschale wird bei 4.300 € pro Platz belassen. Die Anpassung wird für alle Projekte des Jahresförderprogramms 2023 vorgenommen.

Das Zentrum Bayern, Familie und Soziales meldet für das Jahresförderprogramm 2023 folgende niederbayerische Projekte an.

Werkstattträger	Projekt	Bisheriger Förderanteil	Neuer Förderbetrag	Differenz
Caritasverband für die Diözese Passau e.V.	Modernisierung v. 200 Plätzen (2. Bauabschnitt)	385.367 €	515.500 €	130.133 €
Lebenshilfe Deggendorf e.V.	Regener Werkstätten Ersatzneubau 240 Plätze	697.800 €	816.600 €	118.800 €
Katholische Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg e.V.	WfbM Eggenfelden Modernisierung 160 Plätze	334.737 €	433.025 €	98.288 €
Katholische Jugendfürsorge d. Diözese Regensburg e.V.	WfbM Mitterfels Modernisierung 120 Plätze	221.401 €	299.900 €	78.499 €
Summe:				425.720 €

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Werkstattprojekte des Jahresförderprogramms 2023 zur Kenntnis. Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebende Erhöhung des Förderbetrags für die Werkstätten in Pocking um 130.133 €, in Eggenfelden um 98.288 €, in Mitterfels um 78.499 € sowie für die Regener Werkstätten um 118.800 € wird genehmigt.



TOP 08

Errichtung von 12 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für geistig und mehrfach behinderte Menschen durch die Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V.;

Errichtung von 20 Förderstättenplätzen (Ersatzneubau) in Eggenfelden durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2023

Die Beurteilung der anererkennungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 erfolgt auf der Grundlage der in dem Merkblatt „Besondere Wohnformen nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung, Technische Empfehlungen für die Planung“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Oktober 2019) genannten Kostenobergrenzen der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012), zzgl. 25%, zuletzt angepasst zum 01.02.2023 auf 3.750 €/m².

Der Kostenrichtwert für den zuwendungsfähigen Anteil der reinen Bauwerkskosten entspricht dem Richtwert von 3.750 €/m² (Vorjahr: 3.250 €/m²).

Die Anpassung wird für alle Projekte vorgenommen, die zum Jahresförderprogramm 2022 angemeldet werden und durch den Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern bereits in einer zurückliegenden Sitzung die Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplans erhalten haben.

Dies betrifft folgende Projekte, die durch die Regierung von Niederbayern bzw. das Zentrum Bayern Familie und Soziales für das Jahresförderprogramm 2023 angemeldet werden sollen:

Träger	Projekt	Bisheriger Förderanteil	Neuer Förderbetrag	Differenz
Lebensgemeinschaft Höhenberg	12 Plätze gemeinschaftl. Wohnen, Sozialausschuss v. 03.03.2022	247.870 €	286.600 €	38.730 €
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.	20 Förderstättenplätze in Eggenfelden, Sozialausschuss v. 03.03.2022	293.520 €	336.420 €	42.900 €
Summe				81.630 €

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Projekte des Jahresförderprogrammes 2023 zur Kenntnis.

Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebenden Erhöhungen der Förderbeträge für die Errichtung von 12 Plätzen des gemeinschaftlichen Wohnens durch die Lebensgemeinschaft Höhenberg um 38.730 €, die Errichtung von 20 Förderstättenplätzen für Menschen mit Behinderung durch die Katholische Jugendfürsorge in Eggenfelden um 42.900 € werden genehmigt.



TOP 09

Antrag des Trägers Diakonisches Werk Landshut e.V. auf Förderung eines Genesungsbegleiters im ambulant betreuten Wohnen

Der Träger Diakonisches Werk Landshut e.V. stellt einen Antrag auf Förderung eines Genesungsbegleiters, der im ambulant betreuten Wohnen eingesetzt werden soll. Das Einsatzgebiet des Experten mit Psychiatrie-Erfahrung soll sich vom Betreuten Wohnen im eigenen Wohnraum bis hin zum gemeinschaftlichen Wohnen (früher: TWG) erstrecken. Ein klientenzentriertes Arbeiten kann sowohl in Einzelkontakten, aber auch in Gruppenangeboten erfolgen.

Genesungsbegleitende sind Menschen, die selbst von einer psychischen Erkrankung betroffen sind, über Erfahrungen mit dem psychosozialen Versorgungsnetz, insbesondere mit Klinikaufenthalten, verfügen und die erfolgreich die Qualifikation EX-IN (EXperienced INVOLvement) abgeschlossen haben.

Sie können in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in Bezirkskliniken und Tagesstätten, sowie in den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) und später in den entstehenden unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upB) zum Einsatz kommen.

Der Tabelle kann die bayernweite Belegungssituation in den Einsatzorten von EX-IN Genesungsbegleitenden entnommen werden:

Aktueller Belegungsstand von EX-IN Genesungsbegleitenden in den Bezirken



Az.: 548/7-2

Bezirk	Belegungsstand von EX-IN Genesungsbegleitenden	Stellen verteilt auf								
		SpDi	PSB	TST	KuB	EUTB	Kliniken	Einzelwohnen	GW	Sonstiges
Oberbayern	60 Stellen	19	0	16	1	3	12	--	--	9
Niederbayern	0,50 Stellen	geringfügige Beschäftigung	0	0	0	Keine Angaben möglich	0	0,50	0	0
Oberpfalz	12 Stellen	2	3	5	0	0	1	0	0	1
Oberfranken	1 Stelle	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelfranken	4 Stellen	2	0	2	--	Keine Angaben möglich	--	--	--	--
Unterfranken	14 Einsatzstellen	2 Pers.	0	0	0	Keine Angaben möglich	1 Pers.	18 Pers.	0	0
Schwaben	18 Einsatzstellen Zusätzlich noch 7 Einsatzstellen in Ba-Wü, CH, Obb. (nicht mitgezählt)	4,5 Pers.	0	6 Pers.		1	8 Pers./ 3,3	0,75		

Ziel des Einsatzes von Genesungsbegleitenden ist es, Erfahrungswissen mit den Klientinnen und Klienten und/oder mit deren Angehörigen zu teilen, dabei zu helfen, Ängste vor einem Klinikaufenthalt abzubauen, den Umgang mit der eigenen Erkrankung und deren Auswirkungen auf das Alltagsleben zu reflektieren und gegebenenfalls zu ändern.

Seit einigen Jahren wird beim Träger Sozialteam gGmbH erfolgreich ein Genesungsbegleiter im ambulant betreuten Wohnen eingesetzt. Sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Fachkräfte profitieren sehr von der Zusammenarbeit.

Die Vergütung wird in enger Abstimmung zwischen dem Träger und dem Bezirk Niederbayern vereinbart.



Der Stellenumfang der zukünftigen Genesungsbegleitenden kann im Vorfeld nicht bestimmt werden, da dies immer von den individuellen Teilhabebedarfen der einzelnen Klientin/des einzelnen Klienten abhängt. Diese können sich auch im Laufe der Zeit ändern. Die Unterstützungsleistungen und die Zuordnung der Aufgaben erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Der Teilhabeplan wird individuell für jede leistungsberechtigte Person erstellt und vom Bezirk Niederbayern per Bescheid freigegeben.

Zu bedenken ist, dass es in Niederbayern nur eine geringe Anzahl an Experten mit Psychiatrie-Erfahrung gibt, die die Weiterbildung zum EX-IN-Genesungsbegleitenden absolviert haben und als solcher auch tätig sein wollen. Ferner kommt noch hinzu, dass Interessierte Rentenleistungen erhalten und deshalb nur im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung zusätzliches Einkommen erzielen dürfen. Diese beiden Faktoren erschweren die Suche nach und den Einsatz dieser Personengruppe.

Ob es dem Träger gelingt, eine 30-Stunden-Stelle mit bis zu drei Genesungsbegleitern zu besetzen, bleibt abzuwarten.

Der regionale Steuerungsverbund Landshut hat in der Sitzung am 07.09.2022 den Antrag des Trägers behandelt und diesen einstimmig befürwortet.

Der Planungs- und Koordinierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 einstimmig den Einsatz von Genesungsbegleitenden, im Bereich ambulant betreutes Wohnen des Trägers Diakonisches Werk Landshut e.V., ausdrücklich empfohlen.

Zu den jährlich anfallenden Kosten kann derzeit keine Auskunft erteilt werden, da die Art der Refinanzierung noch nicht mit dem Träger geklärt ist. Möglich ist eine pauschale Förderung des Genesungsbegleiters in Höhe von bayernweit derzeit diskutierten 19.410 € jährlich in Anlehnung an die Richtlinie des Bezirks Niederbayern zur Förderung von Psychosozialen Suchtberatungsstellen. Eine weitere Möglichkeit ist die Kalkulation von Fachleistungsstunden.

BESCHLUSS (einstimmig):

Dem Antrag auf Förderung von Genesungsbegleitungen im ambulant betreuten Wohnen des Trägers Diakonisches Werk Landshut wird zugestimmt.

TOP 10

Antrag des Trägers Diakonisches Werk Passau e.V. auf Erweiterung des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne einer Therapeutischen Wohngemeinschaft und zusätzlichen Apartments für Betreuung im eigenen Wohnraum

Der Träger Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks mit Sitz in Passau stellt seit vielen Jahren eine zentrale Größe in der psychosozialen Versorgung von Menschen mit seelischer Beeinträchtigung dar.

Neben dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der 1984 errichtet wurde, werden seit 1987 Leistungen in Form des gemeinschaftlichen Wohnens (früher: TWG) erbracht.

Immer wieder entstand im Einzelfall der Bedarf an ambulanter Weiterbegleitung in Form von Betreutem Einzelwohnen im eigenen Wohnraum. Diesem Bedarf wird seit 2018 nachgekommen.

Gerade in den letzten Jahren stieg die Nachfrage nach individueller Unterstützungsleistung im ambulanten Setting erneut an. Hinzu kam, dass die beiden angemieteten Häuser, in denen sich die zwei Therapeutischen Wohngruppen mit 5 bzw. 9 Plätzen befinden,



renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig sind. Die schlechte Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr erschwert zusätzlich eine Inklusion der Nutzerinnen und Nutzer.

Der Träger entschied sich, diesen Umstand zum Anlass zu nehmen und sich erneut auf die Suche zu machen, um zeitgemäßen und den Bedürfnissen der Klientel angepassten sowie bezahlbaren Wohnraum zu finden. Im Stadtgebiet Passau wird seit Frühjahr 2022 ein Bauprojekt realisiert, das sich für die Umsetzung des Vorhabens eigne, so der Träger. Die beiden Häuserteile befinden sich in der Neuburger Straße. Sie sind mit einem Treppenhaus verbunden und sollen zukünftig die drei therapeutischen Wohngruppen und das Apartmentwohnen beherbergen.

Der Träger hält aktuell 14 Plätze (5 und 9) in Form von Therapeutischen Wohngruppen vor. Die Aufstockung um 4 weitere Plätze wird zum 01.09.2023 beantragt. Zukünftig sollen drei Therapeutische Wohngruppen mit je 6 Plätzen entstehen. Zwei Wohngruppen sind für erwachsene Betroffene und eine Wohngruppe für junge Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr vorgesehen.

Der Träger versichert, dass es bereits 18 Interessierte für die vier zusätzlichen Plätze gäbe. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Unterstützungsbedarf im Rahmen von Apartmentwohnen gedeckt werden kann, sollen bis zu 16 Wohnungen eingeplant sein. Aktuell werden in der Region Passau zehn Personen im eigenen Wohnraum begleitet.

Unter dem gemeinsamen Dach sollen die vorbeschriebenen Angebote, nebst einer Sozialstation im Erdgeschoss sowie Büroräume für Mitarbeitende des Trägers im dritten Obergeschoss, entstehen. Dadurch ist die Gefahr einer Ghettoisierung deutlich gegeben. Darauf wurde der Träger mehrfach hingewiesen. Der Träger bringt folgende Gegenargumente vor: Durch die Zusammenlegung der einzelnen Angebote können Synergieeffekte erzielt werden. So können Freizeitaktivitäten und Alltagsgestaltung sowie Notfallmanagement und die Verabreichung von Medikamenten laut ärztlicher Verordnung (Pflegedienst/Sozialstation) besser organisiert werden.

Am 13.12.2022 fand eine Vor-Ort-Begehung des Gebäudes statt. Die erforderliche Infrastruktur, z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Busanbindung, wurde vorgefunden. Als problematisch wurde jedoch die „alles-unter-einem-Dach-Lösung“, gemeinschaftliches Wohnen und Apartmentwohnen für insgesamt 34 Menschen, gesehen.

Die Belegung der Plätze erfolgt in enger Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern. Sie befinden sich derzeit noch in der TWG Neuburger Straße 85b und TWG Minihofstraße 1. Die Umzüge werden derzeit mit den Betroffenen vorbereitet. Dem Wunsch nach Veränderung, Auszug aus der TWG in ein Apartment im neuen Bauprojekt, kann nachgekommen werden. So besteht die Möglichkeit, sich in einem Apartment zu erproben. Sollte es wider Erwarten als zu schwierig erlebt werden, dann kann der Wechsel in die TWG (freier Platz ist Voraussetzung) erfolgen.

Klientinnen und Klienten, die bereits in ihren eigenen Wohnungen im Raum Passau betreut werden, haben ebenso die Möglichkeit, in die entstehenden Apartments zu wechseln. Dies wäre dann der Fall, wenn sich häusliches Umfeld, fehlende Infrastruktur oder milieubedingte Einflüsse belastend auf die psychische Erkrankung auswirken. Aber auch dem Wunsch nach räumlicher Veränderung kann Rechnung getragen werden.

Die betroffenen Personen stehen den Umzügen offen gegenüber. Ängste werden geäußert, dennoch kann die Grundstimmung als positiv beschrieben werden, so der Träger.

Von großer Bedeutung ist es die konzeptionelle Durchlässigkeit in beiden Richtungen, von intensiverer Begleitung in einer TWG hin zu mehr Eigenverantwortung/Selbstständigkeit im Apartmentwohnen. Die räumliche Nähe zu den anderen Nutzerinnen und Nutzern, aber auch zur Bezugsperson, kann für Einzelne von großem Vorteil sein. Die Gefahr der Vereinsamung kann dadurch minimiert werden.



Ein kleiner Garten steht zur Nutzung zur Verfügung. Möglicherweise kann sich so der eine oder andere Kontakt zu weiteren Mieterinnen und Mietern entwickeln.

Zur Zielgruppe der TWG I und II:

- o Menschen mit primärer psychischer Beeinträchtigung, die bei der selbständigen Lebensführung und Tagesgestaltung, sowie bei der Bewältigung der krankheitsbedingten Auswirkungen Unterstützung und Anleitung und/oder Hilfen zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben benötigen.
- o Menschen mit chronisch verlaufender psychischer Erkrankung, die langfristig hospitalisiert waren und zur Bewältigung der häufig vielfältigen Krankheitsauswirkungen einer besonders umfassenden und langfristigen Förderung zum (Wieder-)Aufbau ihrer Fähigkeiten bedürfen.

Zur Zielgruppe der TWG III:

- o Junge Erwachsene zwischen 18. und 30. Lebensjahr mit psychischer Beeinträchtigung, deren Sozialisation und beruflicher Entwicklungsstand nicht ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht und der Nachreifungsprozess (noch) nicht abgeschlossen ist.

Die Bedarfserhebung, die gespeist ist aus den Daten des Trägers und den Rückmeldungen des Sozialdienste BKH Passau, zeigt eine Versorgungslücke für betroffene Menschen auf.

Mit dem beantragten Betreuungsangebot kann eine weitere Stärkung des psychosozialen Netzwerkes in der Region Passau gelingen.

Der weitere Auf- und Ausbau von Plätzen, gerade für den Personenkreis der jungen erwachsenen Menschen, die an den Auswirkungen einer seelischen Beeinträchtigung leiden, ist in den nächsten Jahren weiter voranzubringen.

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Passau/Freyung-Grafenau nahm am 10.01.2023 zum Antrag und zur Konzeptfortschreibung Stellung. Das Votum zum Antrag auf Erweiterung der Platzzahlen und der konzeptionellen Neuausrichtung fiel einstimmig positiv aus.

Der Planungs- und Koordinierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 einstimmig die Bedarfe anerkannt und das Betreuungskonzept zur Umsetzung empfohlen.

Der Aufbau bzw. die Erweiterung einer Therapeutischen Wohngemeinschaft um 4 Plätze führt derzeit zu Mehrkosten von 67.800 €.

BESCHLUSS (einstimmig):

Dem Antrag auf Ausbau des ambulant betreuten Wohnens in Form von Apartmentwohnen und Therapeutischen Wohngruppen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung für den Raum Passau wird zugestimmt.



TOP 11

Antrag des Trägers Waagnis e.V. Regensburg auf Förderung einer Fachberatungsstelle incl. Kompetenzzentrum für Menschen mit Essstörungen in Straubing

Der Träger Waagnis e.V. mit Sitz in Regensburg beantragt eine Beratungsstelle für Menschen mit Essstörungen im Bezirk Niederbayern.

Der gemeinnützige Verein unterhält seit 2009 im Regierungsbezirk Oberpfalz eine Beratungsstelle für Menschen mit Essstörungen, sowie für deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld.

Beim letzten Gespräch zwischen den Trägervorteilerinnen und dem Psychiatriekoordinator des Bezirks Oberpfalz wurde erneut festgestellt, dass Personen aus Niederbayern die Beratungsstelle in Regensburg aufsuchen oder anderweitig kontaktieren, um Beratung und Unterstützung zu suchen. Da es sich nicht um Einzelfälle handelt forderte der Bezirk Oberpfalz den Träger auf, sich mit der zuständigen Stelle beim Bezirk Niederbayern ins Benehmen zu setzen. Die Kosten für die betroffenen Personen aus Niederbayern werden nicht mehr übernommen. Dieser Umstand wurde von den Verantwortlichen des Vereins zum Anlass genommen, einen Antrag auf Förderung beim Bezirk Niederbayern zu stellen. In mehreren persönlichen Kontakten mit den Vertreterinnen der Beratungsstelle konnten neben den ungedeckten Bedarfen die Eckpunkte für die Schaffung eines niederbayernweit zuständigen Netzwerkes im Sinne eines Kompetenzzentrums gemeinsam erarbeitet werden. Der Träger Waagnis e. V. möchte neben der Erstberatung und dem Clearing weiterführende Einzelfallgespräche und Gruppenangebote sowie Netzwerkarbeit anbieten. Die persönlichen Kontakte können in Präsenz, aber auch online stattfinden. Pandemiebedingt verfügt der Antragsteller über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit neuen Medien im Beratungssetting.

Den Aufbau eines Netzwerkes in Niederbayern kann keine der herkömmlichen Suchtberatungsstellen leisten. Tragfähige Kontakte zu Fachärzten, Therapieeinrichtungen, Fachkliniken und Anbietern von Wohnformen bestehen bereits seit Jahren und können somit für die Betroffenen aus Niederbayern sofort nutzbar gemacht werden.

Die Antragstellerinnen dokumentierten für das Jahr 2022 70 Betroffene, Angehörige und Fachleute aus Niederbayern, mit denen Beratungs- und Informationsgespräche geführt worden sind. Im Jahr 2021 waren es 46 Ratsuchende (11,3 % aller Personen) und 2020 wandten sich 57 Personen (15 % aller Unterstützungssuchenden) an die Beratungsstelle in Regensburg.

Auswertung der Statistik Niederbayern:

In den Jahren 2018 (105), 2019 (57), 2020 (36) und 2021 (91) wurden mit der suchtbefugten Hauptdiagnose nach ICD-10, F 50.x Essstörungen, in insgesamt vier Jahren 289 Personen beraten und begleitet. Die Gesamtzahl 289 bezieht sich auf alle zehn Suchtberatungsstellen. Menschen, die zusätzlich zu einer Abhängigkeitsproblematik noch an einer Essstörung leiden, sind hier nicht erfasst. Für das Jahr 2022 liegen die Zahlen noch nicht vor.

In der Zusammenschau der Datenlage laut Statistik konnten 524 Personen gezählt werden, bei denen eine Zusatzdiagnose Essstörung vorliegt. In den statistischen Erhebungen werden diese als nicht handlungsleitend angesehen, was aber nicht heißt, dass diesen keine Bedeutung im Beratungssetting beigemessen wird.

Die Daten wurden der jeweiligen Jahresstatistik der zehn Beratungsstellen in Niederbayern entnommen.

Wie sich die Fallzahlen aufgrund der Pandemie, in den kommenden Jahren entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Hier kam es zu einer deutlichen Steigerung von Ersterkrankungen, aber auch zu vermehrten Rückfällen. Einschlägige Studien gehen hier von steigenden Fallzahlen aus.



Viele von einer Essstörung betroffenen Frauen und Männern scheuen sich, mit einer herkömmlichen Suchtberatungsstelle Kontakt aufzunehmen, da sie der Meinung sind, sie gehören nicht zur Zielgruppe der Abhängigen. Hier bestehen zum Teil erhebliche Berührungsängste, besonders bei Angehörigen. Manche von ihnen treten an die Sozialpsychiatrischen Dienste heran, fühlen sich dort aber auch nicht zugehörig. Die Suche im Internet nach Beratung und Unterstützung für die betroffene Person selbst oder für Menschen aus dem sozialen Umfeld führt nicht sofort zu den, durch den Bezirk geförderten, psychosozialen Beratungsstellen für Menschen mit einer Suchtmittelerfahrung. Vielmehr gelangen die Suchenden auf durchaus fragwürdige Seiten von privaten Anbietern. Die Betroffenen suchen gezielt nach online-Beratung, Selbsttestverfahren oder Therapieangeboten.

Auch im Beratungssetting werden schnell Grenzen erreicht, wenn die Fachkraft nur über rudimentäres Wissen zum Thema Essstörungen (Erscheinungsformen, Entstehungstheorien, spezialisierte (Fach-)Ärzte und Kliniken) und über wenig Beratungserfahrung verfügt. In Niederbayern hat sich nur die Beratungsstelle am Landshuter Netzwerk u.a. auf Menschen mit Essstörungen spezialisiert. Ihr Einzugsgebiet umfasst jedoch in der Regel die Region Landshut. Die Suchtberatungsstelle und die PSB der Caritas Landshut ergänzen sich in ihren Zuständigkeiten und Schwerpunkten. Das Landshuter Netzwerk erhebt allerdings nicht den Anspruch, für alle Menschen mit Essstörungen aus ganz Niederbayern zuständig zu sein.

In anderen bayerischen Bezirken (Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken) sind neben den psychosozialen Suchtberatungsstellen auch Fachberatungsstellen für Essstörungen verortet, die über Fördermittel der Bezirke finanziert werden.

Eine Fachstelle im Regierungsbezirk Niederbayern zu schaffen, die neben den klassischen Angeboten einer Beratungsstelle, künftig auch als Kompetenzzentrum fungieren kann, wäre ein großer Gewinn für die Personen, die derzeit Hilfe und Unterstützung vor allem bei den spezialisierten Trägern, zum Beispiel Cinderella e.V., Fachambulanz Essstörung in München oder Waagnis e.V. suchen. Neben den fachspezifischen Angeboten spricht auch eine gewisse räumliche Nähe in Form einer regionalen Versorgung für die Implementierung. Straubing liegt relativ zentral und ist auch durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar. Nicht nur Betroffene würden von dem zusätzlichen Angebot profitieren, auch Mitarbeiter von Beratungsstellen (u. a. PSB und SpDi), Sozialdiensten der Bezirkskrankenhäuser und Kliniken sowie vom Sozialpädagogischen Fachdienst der Sozialverwaltung. Neben kollegialer Beratung sollen Fachtage und Fortbildungen für Fachleute und Institutionen angeboten werden.

Dem Antrag ist eine personelle Ausstattung von 30 Wochenstunden Fachkraft und 7,5 Wochenstunden Verwaltung zuzüglich Sachkosten zu entnehmen. Es wurde die Fördersumme in Höhe von 76.675 Euro beantragt. Eine Förderung kann nur analog der Richtlinie zur Förderung von psychosozialen Suchtberatungsstellen in Niederbayern, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, erfolgen. Die anteilige Pauschale für Fachkräfte, die in einer psychosozialen Suchtberatungsstelle tätig sind, und für Sachkosten ergeben eine jährliche Fördersumme in Höhe von 68.346,16 Euro.

Die Umsetzung der Vorgaben der Rahmenleistungsbeschreibung für psychosoziale Suchtberatungsstellen in Bayern ist anzuwenden. Sie definiert den Personenkreis, die zu erbringenden Leistungen incl. Zeiteinheiten und Zielsetzungen mit den dazugehörigen Maßnahmen sowie die personelle Ausstattung. Zur Dokumentation der erbrachten Leistungen ist der Sachbericht mit Statistik zu verwenden. In regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf ist ein Zielvereinbarungsgespräch mit der Sozialverwaltung zu führen.

Da es sich neben der Fachberatungsstelle um die Schaffung des Angebotes Netzwerk Essstörungen Niederbayern handelt, wurde auf die Einholung eines Votums der Regionalen Steuerungsverbände /Psychosozialen Arbeitsgruppen verzichtet. Vielmehr wurde auf die fachlichen Stellungnahmen der Kliniken am Goldenen Steig, der Suchtberatungsstellen sowie der Sozialpsychiatrischen Dienste aus den betroffenen Regionen Wert gelegt. Den Ausführungen der Fachleute ist einheitlich zu entnehmen, dass die Schaffung einer Fachberatungsstelle Essstörungen, aber auch die Implementierung des Netzwerkes



Esstörungen Niederbayern als sinnvoll, bedarfsgerecht und ergänzend und somit als zwingend notwendig erachtet wird. Des Weiteren wird das beantragte Angebot nicht als Konkurrenz, sondern als wertvolle Ergänzung und Unterstützung angesehen.

Die Bedarfserhebung, die gespeist ist aus den Rückmeldungen der Fachstellen nebst Fachklinik bestätigt eine Versorgungslücke in diesem Bereich.

Der Planungs- und Koordinierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 dem Antrag auf Förderung einer Fachberatungsstelle incl. Kompetenzzentrum für Menschen mit Essstörungen durch den Träger Waagnis e.V. mit Sitz in Regensburg einstimmig zugestimmt und die Implementierung einer Beratungsstelle in Straubing empfohlen.

Die Installierung der Beratungsstelle durch Waagnis e.V. beziffert sich unter Zugrundelegung der aktuellen Personalkostenpauschalen auf derzeit 68.346,16 Euro jährlich.

BESCHLUSS (einstimmig):

Dem Antrag auf Förderung einer Fachberatungsstelle incl. Kompetenzzentrum für Menschen mit Essstörungen durch den Träger Waagnis e.V. Regensburg wird zugestimmt.

TOP 12

Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk

Das Landshuter Netzwerk betreibt im Bezirkskrankenhaus Landshut das Café Netzwerk und einen Kiosk als Arbeitsmöglichkeiten für seelisch kranke Menschen.

Da nur begrenzte Umsatzmöglichkeiten bestehen, können die anfallenden Kosten der Maßnahme nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden.

Aus den Haushaltsmitteln der ambulanten Psychiatrie wird deshalb regelmäßig ein Zuschuss in Höhe der vom Bezirksausschuss im Jahr 2005 festgesetzten Pacht gewährt und an das Bezirkskrankenhaus Landshut überwiesen.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 beantragte das Landshuter Netzwerk die Übernahme des Pachtzinses im BKH Landshut für das Jahr 2023. Die Haushaltsrechnungen 2023 für die beiden Bereiche BKH Kiosk und BKH Café wurden dem Antrag beigefügt.

Das Landshuter Netzwerk rechnet in der übermittelten Haushaltsaufstellung für das Café mit einem Defizit in Höhe von 51.404,00 €, wohingegen für den Kiosk ein Erlös in Höhe von 16.014,00 € einkalkuliert wird. Insgesamt ist aus Eigenmitteln ein Defizit von 35.390,00 € aufzubringen.

In den Berechnungen für das Café und dem Kiosk ist die Förderung des Bezirks Niederbayern in Höhe von 11.000,00 € eingerechnet, so dass die Sozialverwaltung das Erfordernis der Unterstützung nach wie vorsieht.

Gründe für eine Anpassung des Pachtzuschusses sind nicht gegeben.

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Jahrespacht für das Café und den Kiosk des Landshuter Netzwerkes im Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Jahr 2023 unverändert mit 11.000,00 € bezuschusst.



TOP 13

Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laienhelfer)

Der Bezirk Niederbayern fördert seit vielen Jahren Freizeitmaßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung und unterstützt die Arbeit von Laienhelfern.

Für Freizeitmaßnahmen wird je Teilnehmer und Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 5,50 € gewährt. Zuwendungsempfänger sind regelmäßig die durchführenden Sozialpsychiatrischen Dienste und Tageszentren.

Bürgerschaftliches Engagement bzw. Laienhelferarbeit leisten einen wichtigen Beitrag bei der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen. Aufgaben sind insbesondere Unterstützung bei der täglichen Lebensführung und Hilfsmaßnahmen für Angehörige. Die Bürgerhilfe trägt zur Stabilisierung psychisch kranker Menschen und damit zu ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei. Sie vernetzt sich mit Einrichtungen und Diensten vor Ort und unterstützt die zukünftige Gestaltung einer personenzentrierten und gemeindenahen Psychiatrie.

Zuwendungsempfänger sind regelmäßig Sozialpsychiatrische Dienste, Tageszentren und Laienhelferkreise an Bezirkskrankenhäusern. Gefördert werden die Aufwendungen, die den Zuwendungsempfängern bei der Organisation der Angebote bzw. den Laienhelfern im Zusammenhang mit der Ausübung des bürgerschaftlichen Engagements entstehen.

Je Laienhelfer werden derzeit von der Regierung von Niederbayern eine Jahrespauschale in Höhe von 155,00 € und vom Bezirk Niederbayern 105,00 € gewährt.

Derzeit sind bei 7 Anbietern 77 Laienhelfer im Einsatz.

Für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Laienhelfer wurden im Haushalt 2023 insgesamt 15.000,00 € eingeplant.

BESCHLUSS (einstimmig):

Für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Laienhelfer werden für 2023 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 € zur Verfügung gestellt.

TOP 14

Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner

Die vom Bezirk Niederbayern geförderten ambulant-komplementären Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung werden mit großem Zuspruch genutzt. Derzeit werden die Dienste von 8 Anbietern vorgehalten.

Personen aus dem ländlichen Umkreis können diese pauschalfinanzierten Angebote häufig nicht oder nur unzureichend in Anspruch nehmen. Ursache dafür sind oft das Fehlen einer Fahrerlaubnis oder eines eigenen Fahrzeuges, krankheitsbedingte Fahruntüchtigkeit oder die nicht optimale Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Um das Ziel, die Angebote aus den Bereichen Tagesstätte, Arbeitsprojekte und Gruppenangebote in Beratungsstellen für Interessenten ohne geeignete Fahrmöglichkeit besser nutzbar zu machen und das Versorgungsdefizit im ländlichen Raum zumindest teilweise beheben zu können, wurden im Jahr 2010 erstmalig Fahrtkosten zur Erschließung pauschal finanzierter Angebote in die Förderung aufgenommen.

Die Rückmeldungen der Trägerverbände zeichnen zunehmend das positive Bild der Gewinnung von zahlreichen bisher nicht versorgten Klienten für den Besuch von Tagesstätten und Arbeitsprojekten.



Analog zur Fahrkostenregelung bei der überregionalen OBA errechnet sich der Fahrkostenzuschuss aus den gefahrenen Jahreskilometern. Die Erstattung beträgt 80 % der in Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes festgelegten Kilometerpauschale für Kraftfahrzeuge (derzeit 0,40 €). Gemäß Erstbeschluss des Sozialhilfeausschusses vom 08.12.2009 sind maximal 18.000 Jahreskilometer je Projekt förderfähig. Schließen sich mehrere Angebote an einem Standort (z.B. Tagesstätte und ein Arbeitsprojekt) zu einem Förderprojekt für Fahrkosten zusammen, erhöht sich die förderfähige Fahrleistung auf maximal 25.000 km.

Für das Förderprojekt standen im Jahr 2022 50.000,00 € zur Verfügung.

Für das Förderjahr 2022 haben alle Dienste einen Antrag gestellt. Insgesamt wurden Anträge für Fahrkosten über 179.000 Jahreskilometer gestellt. Dies entspricht einer möglichen Fördersumme in Höhe von 57.280,00 €.

Die Kilometerpauschale nach dem Bay. Reisekostengesetz wurde ab dem 01.01.2023 auf 0,40 € erhöht. Um den beantragten Angeboten gerecht zu werden, regt die Sozialverwaltung eine Erhöhung der Förderpauschale an.

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Förderung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal geförderter Angebote für Landkreisbewohner wird im Jahr 2023 auf 60.000,00 € angehoben.

TOP 15

Witterungsbedingte Ausfälle in Schule und HPT

Auf Grund der Witterungsverhältnisse waren am 03.02.2023 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Deggendorf, Straubing-Bogen, Rottal-Inn und Passau und den kreisfreien Städten Straubing und Passau die Schulen geschlossen. Betroffen waren auch die Förderschulen in der Region. In der Folge waren auch die Heilpädagogischen Tagesstätten geschlossen

Heilpädagogische Tagesstätten werden anwesenheitstäglich abgerechnet. Fehlt ein Kind an einem Tag, so erhält der Einrichtungsträger kein Entgelt. Der Grund der Abwesenheit ist dabei unerheblich. Im täglichen Entgelt sind Fehltag für z. B. Krankheitszeiten eingepreist. Nicht berücksichtigt sind Ausfälle wegen extremer Witterungsverhältnisse.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Der Bezirk Niederbayern ist nicht verpflichtet, die Ausfalltage abzurechnen. Die Verwaltung schlägt vor, die Kosten für diesen Tag zu übernehmen. Es handelt sich um außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Ereignisse, die im Entgelt auch nicht berücksichtigt sind. Die Kosten (z. B. Personal- und Sachkosten) fallen gleichwohl an.

Es ist mit Kosten in Höhe von ca. 62.000 € zu rechnen.

BESCHLUSS (einstimmig):

Das vereinbarte Entgelt für die HPT wird für den 03.02.2023, an dem die Schule und HPT witterungsbedingt geschlossen war, bzw. die Schüler die Schule und HPT nicht erreichen konnten, übernommen.



TOP 16

Erhöhung des Budgets für Gebärdensprachdolmetscher auf 10.000 € jährlich

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmte in seiner Sitzung vom 07.03.2021 der Einrichtung eines Budgets für die Finanzierung von Einsätzen von Gebärdensprachdolmetschern, für die kein vorrangig anderer Kostenträger zuständig ist, bis zu einem Betrag von 7.000,00 € jährlich zu.

Der Betrag wurde zur Verwaltung an die für Niederbayern zuständige Dolmetschervermittlungsstelle des BLWG Fachverband für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung e.V. in Straubing ausgegeben und die zweckmäßige Verwendung durch die Sozialverwaltung geprüft.

Gab es im ersten Jahr 2021 auf Grund der Neueinführung des Fördertopfes noch eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Förderanträgen, so hat man im vergangenen Jahr 2022 bereits einen deutlichen Anstieg verzeichnen können. Das Budget wird durch seinen gestiegenen Bekanntheitsgrad immer besser angenommen.

Laut Rückmeldung der Dolmetschervermittlungsstelle Straubing lag bereits zu Beginn dieses Jahres eine Vielzahl an Förderanträge vor, auf Grund derer davon auszugehen ist, dass das bisherige Budget nicht ausreichend sein wird.

Um die Resonanz auf das neue Förderangebot zu ermitteln, wurde das Budget bei seiner Einführung im Jahr 2021 vorerst auf 7.000,00 € jährlich festgelegt. Die immer größer werdende Inanspruchnahme macht es nun erforderlich, den Umfang des Fördertopfes entsprechend anzupassen.

Bis dato verfügen drei weitere bayerische Bezirke über ein Budget für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern als freiwillige Leistung. Das Volumen der Budgets in Unterfranken beläuft sich auf 13.000 €, in Schwaben auf 15.000 € und in Mittelfranken auf 17.400 €.

Vor diesem Hintergrund öffnet sich die Verwaltung des Bezirk Niederbayern für die Erhöhung des Budgets auf 10.000 € jährlich ab dem Jahr 2023.

Auf Grund von Rückfragen bezüglich der verwendeten Mittel wurde vereinbart, dass die Verwaltung den Verwendungsnachweis aus 2022 zur Verfügung stellt. zur Verwendung der Mittel wurde vereinbart, dass die Verwaltung eine Aufstellung der häufigsten Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern auf Grundlage des Verwendungsnachweises 2022 ausarbeitet und zur Verfügung stellt.

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt der Erhöhung des Budgets zur Finanzierung von Einsätzen von Gebärdensprachdolmetschern, für die kein vorrangig anderer Kostenträger zuständig ist, auf 10.000 € jährlich ab dem Jahr 2023 zu. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt durch die Dolmetschervermittlungsstelle in Straubing. Die Verwendungsnachweise werden durch den Bezirk Niederbayern geprüft.

